

**Antrag auf Erteilung von Nachteilsausgleich und ggf. Notenschutz  
aufgrund einer vorliegenden Lese-Rechtschreib-Störung  
(BayScho §31-36; BayEUG Art.52)**

Hiermit stellen wir/ich einen Antrag auf

- Nachteilsausgleich\* (siehe Seite 2)  
 Notenschutz\*\* (siehe Seite 2)

für unsere/meine Tochter/unseren/meinen Sohn

\_\_\_\_\_ (Name des Kindes),

geboren \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Klasse;

**Grund-und Mittelschule Gars**

Vorliegende und zusammen mit dem Antrag eingereichte Stellungnahme(n) sind:

- schulpsychologische Stellungnahme  
 fachärztliche Stellungnahme (Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie)  
 Schweigepflichtentbindung  
 sonstige: \_\_\_\_\_

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten:

\_\_\_\_\_

Tel: \_\_\_\_\_

Mail: \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

**Wichtige rechtliche Informationen zum Antrag der Erziehungsberechtigten auf Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz: (siehe Seite 2)**

### \* Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)

Nachteilsausgleich ist eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen, das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen bleibt gewahrt. Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich können sein:

- Zeitverlängerung: bis zu 25%, in Ausnahmefällen bis zu 50% - in Verbindung damit evtl. eigener Prüfungsraum
- Vorlesen einzelner Aufgabenstellungen (nicht des zu erschließenden Textes, wenn die Texterschließung Kern der Leistung ist)
- Strukturierungshilfen: Aufgabenstellung in vergrößerter Vorlage, gut lesbare Schriftgröße, ausreichender Zeilenabstand
- einzelne schriftliche Leistungsfeststellungen durch mündliche Ersetzen (wenn *schriftlich* nicht Kern der Aufgabe ist)
- Spezielle Arbeitsmittel: Leselineal, Lesestab, Laptop, ...
- Beim Diktieren betroffene Schüler nicht von hinten ansprechen
- weitere siehe BaySchO §33

### \*\* Notenschutz (BaySchO § 34 und BayEUG Art.52)

Notenschutz wird berücksichtigt bei einzelnen Leistungsnachweisen, bei Gesamt- und Zeugnisnoten und bei Abschlussprüfungen. Notenschutz kann bei Lese-Rechtschreibstörung (und bei isolierter Rechtschreibstörung, isolierter Lesestörung) erteilt werden, wenn eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht werden kann und auch nicht durch eine andere Leistung ersetzt werden kann.

Art und Umfang des Notenschutzes werden im Zeugnis vermerkt.

Maßnahmen des Notenschutzes sind:

- ✧ (isolierte) Lesestörung:
  - Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern Deutsch, Deutsch als Zweitsprache (DaZ), den Fremdsprachen
  - Achtung: Kein Verzicht auf die Bewertung des Leseverständnisses (= Kern der Leistung)!
- ✧ (isolierte) Rechtschreibstörung:
  - Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibleistung
  - stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in der Fremdsprache abweichend von den Vorgaben der Schulordnungen, aber nicht in Abschlussprüfungen

Die Schulleitung prüft Erforderlichkeit, Umfang, Dauer und Form des Nachteilsausgleichs oder eines etwaigen Notenschutzes. Dazu können nach Art. 30b Abs.4 Satz 3 Bay EUG außer den unterrichtenden Lehrkräften, Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen sowie ärztliche Stellungnahmen oder – falls lt. Gutachten eine seelische Behinderung drohen sollte - Stellungnahmen der Jugendhilfe einbezogen werden. (BaySchO §36)